ENTSCHLIESSUNG (EU) 2021/1567 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 29. April 2021

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (vor dem 20. Februar 2019: Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen) für das Haushaltsjahr 2019 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für das Haushaltsjahr 2019,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0094/2021),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2019 dem Einnahmen- und Ausgabenplan [1] zufolge auf 21 489 160 EUR belief, was einer Aufstockung um 3,51 % gegenüber 2018 entspricht; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Stiftung hauptsächlich aus dem Haushalt der Union stammen;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2019 der Stiftung (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärte, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Stiftung zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2019 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,99 % geführt haben, was einem leichten Anstieg um 0,41 % entspricht; stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen 80,92 % betrug, was gegenüber 2018 einem Rückgang um 1,78 % entspricht;

Leistung

2. stellt fest, dass die Stiftung vier wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, die in ihr Leistungsbeobachtungssystem aufgenommen wurden, das zusätzlich zu den wesentlichen Leistungsindikatoren aus „Metriken“ (andere Indikatoren für operative Abläufe) und einer qualitativen Bewertung und Evaluierung besteht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten – einschließlich der Ergebnisse und deren Auswirkungen – zu bewerten und ihre Haushaltsführung zu verbessern;

3. weist die Stiftung erneut darauf hin, dass sie ihr Leistungsmessungssystem und ihre wesentlichen Leistungsindikatoren regelmäßig überprüfen und aktualisieren sollte, damit sichergestellt ist, dass sie auf Unionsebene einen wirksamen Beitrag leistet und Fachwissen bereitstellt; fordert die Stiftung auf, die Ergebnisse sorgfältig zu analysieren und sie zur Verbesserung ihrer Strategie und ihrer Tätigkeitsplanung zu nutzen;

4. stellt fest, dass bei der Durchführung des Arbeitsprogramms 91 % der für 2019 angestrebten Ergebnisse erreicht wurden (51 von 56 Ergebnissen) und dass die Stiftung zu 212 Veranstaltungen zur Politikentwicklung einen Beitrag geleistet hat (46 % davon auf Unionsebene);

5. würdigt die wertvolle Tätigkeit der Stiftung, durch die Wissen erweitert und verbreitet wird und faktengestützte Unterstützung und Fachwissen für die Entwicklung der Politik in den Bereichen Lebens- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsmarkt und Arbeitsbeziehungen in der gesamten Union bereitgestellt werden; erachtet es in diesem Zusammenhang als wesentlich, dass die Stiftung ihre Zusammenarbeit mit verschiedenen hochqualifizierten externen Sachverständigen fortsetzt; hebt den Stellenwert, die Autonomie und den Mehrwert hervor, die der Stiftung in ihrem Fachgebiet zukommen; betont, dass angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit die Stiftung ihr Arbeitsprogramm auch künftig mit einer sehr hohen Abschlussquote umsetzen kann;

6. stellt fest, dass die neue Gründungsverordnung der Stiftung am 20. Februar 2019 in Kraft getreten ist;

[1] ABl. C 107 vom 31.3.2020, S. 193.

7. beglückwünscht die Stiftung zu ihrem gemeinsam mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und dem Europäischen Ausbildungsfonds (ETF) verfolgten Ansatz, mit dem eine regelmäßige Abstimmung und Zusammenarbeit bei ihrer Arbeit sichergestellt wird; stellt fest, dass die Stiftung Maßnahmen umgesetzt hat, die im Rahmen von Jahresplänen mit der EU-OSHA, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen vereinbart wurden; fordert die Stiftung auf, auch künftig Synergieeffekte zu entwickeln, Informationen auszutauschen, Wissen weiterzugeben und mit anderen Agenturen der Europäischen Union bewährte Verfahren auszutauschen, um die Effizienz zu verbessern (Humanressourcen, Gebäudemanagement, IT-Dienste und Sicherheit);

8. begrüßt insbesondere die jüngste Online-Erhebung der Stiftung zu dem Thema „Leben, Arbeiten und Covid-19", mit der die weitreichenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt, die Arbeitsbedingungen und die Lebensqualität in der EU erfasst werden sollen; vertritt die Auffassung, dass die Stiftung eine entscheidende Aufgabe wahrnehmen kann, wenn es darum geht, die Zunahme der Telearbeit und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und die Qualität der Arbeitsbedingungen, die Verbreitung bewährter Verfahren und die Bewertung möglicher politischer Maßnahmen weiter zu untersuchen; ist der Ansicht, dass die Stiftung im Rahmen ihrer künftigen Arbeitsprogramme in Zusammenarbeit mit der Europäischen Arbeitsbehörde politische Optionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Saisonarbeitnehmern und anderen mobilen Arbeitnehmern prüfen sollte;

9. betont, dass die Kommission ihren Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (die „Säule") vorstellen wird, wenn der Europäische Rat die Säule auf dem Gipfeltreffen in Porto im Mai 2021 billigt; in der Erwägung, dass Untersuchungen der Stiftung die Komplexität der sozialen Dimension der Union aufzeigen und darauf hindeuten, dass das sozialpolitische Scoreboard, das die Säule flankiert, durch weitere Indikatoren zur Qualität von Arbeitsplätzen, zu sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit, zu tragfähigen Sozialsystemen und zu fairer Mobilität ergänzt werden sollte; hebt hervor, dass die Stiftung über entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen sollte, um diese Indikatoren weiterzuentwickeln;

10. weist darauf hin, dass die Digitalisierung der Stiftung vorangetrieben werden muss, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Stiftung in dieser Hinsicht auch künftig vorausschauend handeln muss, damit keine digitale Kluft zwischen den Agenturen entsteht; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um jegliches Risiko für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen abzuwenden;

11. stellt fest, dass 2018 im Auftrag der Kommission eine externe Evaluierung der in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Kommission fallenden Agenturen der Union, und zwar Eurofound, Cedefop, ETF und EU-OSHA, hinsichtlich ihrer Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie ihres Mehrwerts auf Unionsebene durchgeführt wurde; stellt fest, dass die Kommission die wichtigsten Erkenntnisse aus der von ihr in Auftrag gegebenen Evaluierung zusammen mit den vollständigen Evaluierungsberichten zu den vier genannten Agenturen der Union veröffentlicht hat und dass die Stiftung derzeit Maßnahmen durchführt, um den Empfehlungen der Kommission Rechnung zu tragen, und in ihrem Tätigkeitsbericht 2020 darüber Bericht erstatten wird; weist die Kommission darauf hin, dass sie überwachen und bewerten sollte, ob das technische Fachwissen und das sonstige Potenzial der Agenturen im Zuständigkeitsbereich der GD EMPL durchgängig genutzt werden, um die Gestaltung und Umsetzung der Politik zu unterstützen;

12. stellt fest, dass in der Querschnittsevaluierung der in den Zuständigkeitsbereich der GD EMPL fallenden Agenturen der Union eine Reihe von Empfehlungen für die einzelnen Agenturen abgegeben wurde, dass jedoch keine davon legislative Änderungen oder eine Zusammenlegung oder gemeinsame Unterbringung der Agenturen erforderlich machte;

13. beglückwünscht die Stiftung dazu, dass sie ihre Kommunikationsstrategie aktualisiert hat; weist erneut darauf hin, dass die Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und im Internet wichtig ist, um die Arbeit der Stiftung bekannt zu machen;

14. begrüßt die von der Stiftung unternommenen Anstrengungen zur Schaffung eines umweltfreundlichen Arbeitsumfelds;

15. erachtet es als sehr wichtig, dass die Stiftung unabhängig von anderen Agenturen der Union bleibt, aber eng mit ihnen zusammenarbeitet, um auch künftig einen Mehrwert zu erzielen;

16. legt der Stiftung nahe, das Ziel zu verwirklichen, bis 2022 eine Zertifizierung durch das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung der EU zu erhalten;

Personalpolitik

17. stellt fest, dass am 31. Dezember 2019 97,80 % der Planstellen besetzt waren und von den 91 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen (gegenüber 91 bewilligten Stellen im Jahr 2018) elf mit Beamten und 78 mit Bediensteten auf Zeit besetzt waren; stellt fest, dass die Stiftung 2019 zudem elf Vertragsbedienstete und einen abgeordneten nationalen Sachverständigen beschäftigte;

18. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass bei den Führungskräften ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erreicht wurde (ein Mann und eine Frau); ist jedoch besorgt darüber, dass auf der Ebene des Verwaltungsrats kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht (51 Männer und 33 Frauen); fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Stiftung zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

19. stellt fest, dass die Stiftung die Strategie zum Schutz der Würde des Menschen und zur Prävention von Belästigung/Mobbing angenommen hat; stellt fest, dass im Hinblick auf den 2018 gemeldeten und untersuchten Fall von Belästigung/Mobbing im Jahr 2019 ein Gerichtsverfahren angestrengt wurde, das nach wie vor anhängig ist;

20. empfiehlt der Stiftung, die Entwicklung eines langfristigen Rahmens für die Personalpolitik weiterzuverfolgen, der auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, lebensbegleitende Beratung und Laufbahnentwicklung, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Telearbeit, geografische Ausgewogenheit sowie die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen abzielt;

Vergabeverfahren

21. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Stiftung im Juni 2019 einen Rahmenvertrag mit einem Höchstbetrag von 170 000 EUR für die Stromversorgung im Anschluss an eine Verhandlungsverfahren mit einem einzigen Bewerber ohne vorherige Veröffentlichung einer Vertragsbekanntmachung geschlossen hat, und da der Auftragnehmer ein Einzelhandelsunternehmen ist, handelte es sich um keine auf einer Warenbörse notierte und bezogene Lieferung, und die Ausnahme in Bezug auf ein Verhandlungsverfahrens ist nicht anwendbar, weshalb die betreffenden Verträge und die damit verbundenen Zahlungen in Höhe von 20 255 EUR vorschriftswidrig sind; entnimmt der Antwort der Stiftung, dass sie die Bemerkung akzeptiert und dass eine neue Ausschreibung bereits für Anfang 2021 geplant ist und wettbewerbsorientiert sein wird; stellt fest, dass die internen Leitlinien aktualisiert wurden und gemäß der überarbeiteten Auslegung solche Situationen künftig nicht mehr vorkommen sollten;

22. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Stiftung im Oktober 2019 ein Verhandlungsverfahren für einen Rahmenvertrag mit einem Mittelansatz in Höhe von 140 000 EUR für den Umbau der Toiletten der Stiftung einleitete, dass der einzige Bieter zu einem Auftragswert in Höhe von 176 800 EUR (23 % über dem Schwellenwert für ein offenes Verfahren) ([2]) den Zuschlag erhielt und dass die Stiftung die Ausnahme zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens zwar ordnungsgemäß genehmigte, was jedoch nichts daran ändert, dass ein offenes Verfahren hätte angewandt werden müssen; entnimmt der Antwort der Stiftung, dass die Zuschlagserteilung auf der Auffassung beruhte, dass eine Wiederholung der Ausschreibung im offenen Verfahren nicht zu einem wirtschaftlich günstigeren Angebot führen würde, und dass die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt sowie auf der Website der Stiftung veröffentlicht wurde;

23. stellt fest, dass es in Titel 3 des Haushaltsplans zu Mittelübertragungen kam, die um insgesamt 574 000 EUR höher ausfielen als ursprünglich vorgesehen, was in erster Linie auf ergebnislose bzw. verzögerte Vergabeverfahren, auf verzögerte Zahlungen infolge von Mängeln bei der Leistung einiger Auftragnehmer sowie auf das Vorziehen der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2020 zurückzuführen war;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

24. nimmt die bestehenden Maßnahmen und laufenden Bemühungen der Stiftung zur Kenntnis, die darauf abzielen, Transparenz sicherzustellen, Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen und Hinweisgeber zu schützen; stellt fest, dass nicht alle Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats auf der Website der Stiftung veröffentlicht sind; fordert die Stiftung auf, die Lebensläufe und Interessenerklärungen aller Mitglieder des Verwaltungsrats zu veröffentlichen und der Entlastungsbehörde über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

Interne Kontrollen

25. stellt fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) auf der Grundlage einer im Februar 2019 durchgeführten Risikobewertung einen neuen Strategieplan für interne Prüfungen für den Zeitraum 2019–2021 vorgelegt hat und dass die Stiftung den Vorschlag für künftige Prüfungsthemen in den Bereichen Personalmanagement sowie Auftragsvergabe- und Vertragsverwaltung akzeptiert hat;

([2]) Artikel 175 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sowie Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), in denen der Schwellenwert für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit 144 000 EUR festgesetzt wird.

26. stellt fest, dass die Stiftung die Ex-ante-Bewertung des Programmplanungsdokuments für den Zeitraum 2021–2024 durchgeführt hat und dass die akzeptierten Empfehlungen im Rahmen eines Aktionsplans angegangen werden;

27. stellt fest, dass der IAS 2018 eine Wirtschaftlichkeitsprüfung über die Priorisierung der Tätigkeiten und die Mittelzuweisung abgeschlossen hat und dass die Stiftung allen Empfehlungen nachgekommen ist, und erwartet 2020 ein positives Prüfergebnis des IAS; fordert die Stiftung auf, die Entlastungsbehörde über den endgültigen Abschluss der Empfehlungen auf dem Laufenden zu halten;

28. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 29. April 2021 ([3]) zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

([3]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0215.